

Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Computerlinguistik vom 15. November 2023 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Computerlinguistik vom 21. Mai 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 7 S. 137) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 4 erhält die folgende Fassung:

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach (60 LP) oder mit zwei anderen Kleinen Nebenfächern (jeweils 30 LP) kombiniert werden.

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-CL-BaCL1	Einführung in die Computerlinguistik	1.	10	
23-CL-BaCL2.3	Statistische Grundlagen	2.	5	
23-CL-BaCL3	Programmierung	2.	10	
23-CL-BaCL2.2	Methoden der angewandten Computerlinguistik	4.	5	
23-CL-BaCL5	Vertiefungsmodul	3. o. 4.	10	
23-CL-BaCL7	Computationelle und datengetriebene linguistische Modellierung	4. o. 5.	10	
23-CL-BaCL6-KF	Projektmodul Kernfach	5.	10	
Zwischensumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Bei einer Kombination mit dem Nebenfach Linguistik sind die folgenden Module zu studieren:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-BaLin1-Erg	Ergänzung zur Einführung Linguistik	1.	5	
23-CL-BaCL2.1	Ausgewählte methodische Aspekte	1.	5	
23-CL-BaCL4	Informationsstrukturierung, -analyse und -auswertung	3. o. 5.	10	
23-CL-BaCL8	Abschlussmodul Computerlinguistik	6.	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Bei einer Kombination mit einem anderen Nebenfach sind die folgenden Module zu studieren:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIN-BaLin1-5	Einführung Linguistik (5 LP)	1.	5	
23-LIN-BaLin4.1	Formale Methoden	1.	5	
23-LIN-BaLin2	Linguistik Basis 1	3. o. 4.	10	
23-CL-BaCL8	Abschlussmodul Computerlinguistik	6.	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 13 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Nebenfach (60 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-CL-BaCL1	Einführung in die Computerlinguistik	1.	10	
23-CL-BaCL2.1	Ausgewählte methodische Aspekte ¹	1.	5	
<i>oder</i>				
23-LIN-BaLin4.1	Formale Methoden ¹	1.	5	
23-CL-BaCL3	Programmierung	2.	10	
Zwischensumme			25	

¹ Studierende mit Kernfach Linguistik studieren das Modul 23-CL-BaCL2.1 Ausgewählte methodische Aspekte, Studierende mit anderem Kernfach studieren das Modul 23-LIN-BaLin4.1 Formale Methoden.

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-CL-BaCL4	Informationsstrukturierung, -analyse und -auswertung	3. o. 5.	10	
23-CL-BaCL2.2	Methoden der angewandten Computerlinguistik	4.	5	
23-CL-BaCL5	Vertiefungsmodul	4. o. 5.	10	
23-CL-BaCL6	Projektmodul	5.	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

2. In Ziffer 8 werden in der Modulstrukturtable die Module 23-CL-BaCL2.3, 23-CL-BaCL7, 23-CL-BaCL6-KF, 23-LIN-BaLin1-Erg, 23-CL-BaCL8, 23-LIN-BaLin1-5 und 23-LIN-BaLin2 in dieser Fassung hinzugefügt:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-CL-BaCL2.3	Statistische Grundlagen	5			1		
23-CL-BaCL7	Computationelle und datengetriebene linguistische Modellierung	10		2	1		
23-CL-BaCL6-KF	Projektmodul Kernfach	10		1	1		
23-LIN-BaLin1-Erg	Ergänzung zur Einführung Linguistik	5		1			
23-CL-BaCL8	Abschlussmodul Computerlinguistik	10		1	1		
23-LIN-BaLin1-5	Einführung Linguistik (5 LP)	5		1	1		
23-LIN-BaLin2	Linguistik Basis 1	10			1		2

3. Ziffer 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von 90 Minuten,
- Klausur von 120 Minuten,
- Schriftliche Hausarbeit von 12 bis 15 Seiten (nicht eingerechnet Programmcode und andere Anhänge),
- Mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten,
- Mündliche Prüfung von 30 bis 40 Minuten,
- Portfolio mit Abschlussprüfung: Das Portfolio enthält die das Seminar und die Übungsveranstaltung begleitenden Übungsaufgaben und eine Klausur. Die Übungsaufgaben werden in der Regel wöchentlich gestellt, sie ergänzen und vertiefen die behandelten Inhalte. Für das Portfolio sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit erkennbarem Lösungsansatz: Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (in der Regel 50%)
 - Bis zu zwei Mal – nach vorheriger terminlicher und inhaltlicher Absprache mit der zuständigen lehrenden Person – Präsentation ausgewählter eigener Übungsaufgabenbearbeitungen in der Übungsveranstaltung. Dabei werden insbesondere Probleme und/oder alternative Lösungsansätze mit den anderen an der jeweiligen Übungsveranstaltungssitzung Teilnehmenden besprochen.
 - Abschließende Klausur von 90 Minuten über die Modulinhalte.
- Portfolio mit Abschlussprüfung: Das Portfolio enthält die das Seminar und die Übungsveranstaltung begleitenden Übungsaufgaben und ein Abschlussprojekt. Die Übungsaufgaben werden in der Regel wöchentlich gestellt, sie ergänzen und vertiefen die behandelten Inhalte. Mit dem Abschlussprojekt demonstrieren die Studierenden an einem über die Inhalte der Übungsaufgaben hinausgehenden Beispiel, dass sie in der Lage sind, die erworbenen Kompetenzen selbständig einzusetzen. Für das Portfolio sind konkret folgende Leistungen zu erbringen:
 - Regelmäßiges Bearbeiten der Übungsaufgaben mit erkennbarem Lösungsansatz. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt 3–4 Stunden pro Woche: Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (in der Regel 50%)
 - Bis zu zwei Mal – nach vorheriger terminlicher und inhaltlicher Absprache mit der zuständigen lehrenden Person – Präsentation ausgewählter eigener Übungsaufgabenbearbeitungen in der Übungsveranstaltung. Dabei werden insbesondere Probleme und/oder alternative Lösungsansätze mit den anderen an der jeweiligen Übungsveranstaltungssitzung Teilnehmenden besprochen.
 - Das Abschlussprojekt besteht aus dem kommentierten Programmcode und einer kurzen schriftlichen Projektdokumentation (5–7 Seiten), die über Zweck und Aufbau des Projekts Auskunft gibt. Kommentare zum Programmcode können auch Bestandteil der schriftlichen Dokumentation sein, deren Umfang sich dadurch entsprechend vergrößert. Das Thema und der inhaltliche Rahmen werden vor Beginn der Projektbearbeitung mit der prüfenden Person besprochen und von der prüfenden Person festgelegt. Dies geschieht in der Regel zeitlich parallel zu den abschließenden Sitzungen der besuchten Seminar- und Übungsveranstaltung. Die Projekterstellung umfasst einen Workload von 120 Stunden.
- Projekt mit Ausarbeitung: Erfolgreiche Realisierung und Dokumentation eines Projekts aus dem Themengebiet der Veranstaltung mit zugehöriger schriftlicher Ausarbeitung (im Regelfall Umfang von 8–12 Seiten), die über Zweck und Aufbau des Projekts Auskunft gibt.
- Projekt mit Ausarbeitung: kleinere zusammenhängende Studie ausgehend von einem selbständig strukturiertem Datensatz, über dessen automatisierte Auswertung mit Hilfe wenigstens einer der erlernten Methoden und einer abschließenden Analyse. Zum Projekt gehört eine kurze schriftliche Dokumentation (5–7 Seiten).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

4. In Ziffer 9 Absatz 2 wird folgende Studienleistung ergänzt:

- Mündliche Präsentation und wissenschaftliche Diskussion des eigenen Bachelorarbeitsvorhabens (Umfang 45 Minuten)

5. Der Ziffer 9 wird ein dritter Absatz hinzugefügt:

(3) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 25-35 Seiten (ohne Titelblatt, Kurzzusammenfassung, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung).

Die Studierenden zeigen, dass sie eigenständig ein computerlinguistisches Problem nach wissenschaftlichen Grundsätzen und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Hierzu nehmen die Studierenden im Rahmen eines ersten Beratungsgesprächs Kontakt mit einer betreuenden Person auf und besprechen eine mögliche in der Bachelorarbeit zu bearbeitende Aufgabenstellung; die Studierenden präsentieren außerdem einen Arbeitsplan, der mit der betreuenden Person abgestimmt wird.

Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der betreuenden Person ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit von 4 Monaten. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bearbeitung im Rahmen des vorgesehenen Workloads von 8 LP (240 Stunden) möglich ist. Zugleich ist durch die betreuende Person und die*den Studierende*n eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren.

In weiteren Beratungsgesprächen verschafft sich die betreuende Person einen Überblick über den Arbeitsstand und regt ggf. gemeinsam mit dem*der Studierenden eine Eingrenzung der Aufgabenstellung an. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht und in digitaler Form beim Prüfungsamt der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft einzureichen.

Artikel II

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt zum 1. April 2024 in Kraft.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2023.

Bielefeld, den 15. November 2023

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple